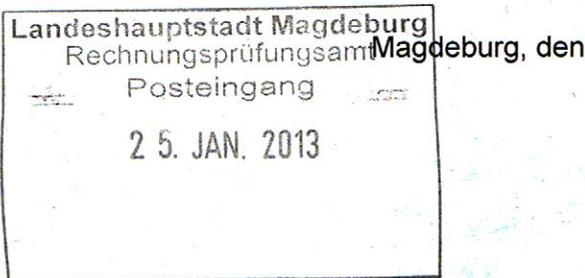


Oberbürgermeister



23. JAN. 2013

Amt 14
Herrn Klapperstück

Stellungnahme zum Prüfbericht über die Betätigungsprüfung - Nr.: 021/2012

4. Prüfungsfeststellungen:

PF 01

Die Feststellungsbeschlüsse zum Jahresabschluss 2010 und über die Ergebnisverwendung des Jahres 2010 durch die Gesellschafterversammlung der WObAU und des ZOO's erfolgten nicht fristgerecht. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung des Jahres 2011 wurde die Frist für den ZOO nicht eingehalten.

Diese Prüffeststellung ist richtig. Die gesetzliche zeitliche Vorgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses ist für kommunale Gesellschaften sehr schwer zu erfüllen. Hintergrund dafür ist, dass für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung immer auch zusätzlich ein Stadtratsbeschluss notwendig ist. Hierbei sind selbst bei Einbringung von Eilvorlagen bestimmte Fristen einzuhalten. Die Gesellschaften und die Beteiligungsverwaltung sind bemüht, die Beschlussfassungen zum Jahresabschluss in kürzeren zeitlichen Durchlaufzeiten herbeizuführen. Bei der WObAU ist dies z.B. mit dem Jahresabschluss 2011 auch gelungen. Dieser wurde nach zügiger Beschlussfassung im AR am 17.04.2012 dem Stadtrat bereits vor der Sommerpause am 05.07.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung hat dann am 09.07.2012 den geprüften Jahresabschluss festgestellt.

PF 02

Der Gesellschaftsvertrag der WObAU enthält im § 10 Nr. 2 eine Regelung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses, die nicht mit dem § 42 a Abs. 2 GmbHG im Einklang steht.

Diese Prüffeststellung ist richtig. Im Gesellschaftsvertrag der Wobau wird im § 10 Abs. 2 ausgeführt, dass die Beschlussfassungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr jeweils bis zum 30. September erfolgen sollen. Im GmbHG wird diesbezüglich im § 42 a Abs. 2 für große Kapitalgesellschaften eine Frist bis zum 30. August genannt.

Die Frist 30. September des Folgejahres ist im Public Corporate Governance Kodex enthalten, der am 22.01.2009 im Stadtrat beschlossen wurde. Der Kodex wird derzeit von allen städtischen Eigengesellschaften angewendet. Im Punkt 3 des Stadtratsbeschlusses zum Kodex wird die Beteiligungsverwaltung ermächtigt, den Kodex anzupassen, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

Eine Umsetzung der Prüfungsfeststellung erfordert eine komplexe Prüfung des Kodex und der Gesellschaftsverträge, da eine Verschiebung des Termins für die Beschlussfassung des Gesellschafters zum Jahresabschluss die Anpassung weiterer Termine (u. a. Aufsichtsratsbeschluss/Stadtratsbeschluss) zur Folge haben muss. Aus diesem Grund kann die Korrektur nicht kurzfristig umgesetzt werden.

PF 03

Der Gesellschaftsvertrag des ZOO's enthält im § 8 Nr. 3 einen redaktionellen Fehler.

Diese Prüffeststellung ist richtig. Dieser redaktionelle Fehler wird bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages bereinigt.

5. Prüfungshemmnis

Aus meiner Sicht ist für eine Betätigungsprüfung entsprechend § 129 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Herausgabe von Aufsichtsratsprotokollen und wichtigen Verträgen zur ordnungsgemäßen Prüfung der Wahrnehmung der Pflichten des Gesellschafters nicht erforderlich.

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates liegt in der Überwachung und Kontrolle der Unternehmensvorgänge bzw. der Geschäftsführung. Die Errichtung eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen ist fakultativ.

Die Wahrnehmung der Pflichten der Gesellschafterversammlung (Stadtrat, Gesellschafterversammlung) ist klar im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Mit der Herausgabe der Unterlagen bezüglich der Wahrnehmung der Pflichten des Gesellschafters sind Sie in der Lage, umfassend zu prüfen, ob die Möglichkeit der Einflussnahme bei der wirtschaftlichen Betätigung ordnungsgemäß ausgeübt worden ist und darüber hinaus, ob die Vertreter der Gemeinde der Gesellschafterversammlung die Interessen der Gemeinde ordnungsgemäß wahrgenommen haben.

Aus meiner Sicht liegt deshalb kein Prüfungshemmnis bezüglich der Prüfung der Einflussnahme bei der wirtschaftlichen Betätigung des Gesellschafters in den Gesellschaften vor.


Dr. Trümper